



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. November 2024

Nummer 46

### INHALTSVERZEICHNIS

|   |            |  |            |
|---|------------|--|------------|
| <b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>   | <b>357</b> | <b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>               | <b>362</b> |
| 235 Umstufung von Teilstücken der Kreisstraße 9 auf dem Gebiet der Stadt Münster  | 357        | 238 Wasserschau an den Fließgewässern sonstiger Ordnung im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren-Hiltrup | 362        |
| 236 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)   | 358        | 239 Einladung zur Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Amelsbüren-Hiltrup                     | 362        |
| 237 Bekanntmachung der (erneuten) Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Bocholter Aa gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) | 358        | 240 Hinweis  | 362        |

#### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 20. Dezember 2024 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 13. Dezember 2024, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2025 ist am Freitag, dem 10. Januar 2025.

Hierzu ist am Montag, dem 06. Januar 2025, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

#### Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **235 Umstufung von Teilstücken der Kreisstraße 9 auf dem Gebiet der Stadt Münster**

Im Gebiet der Stadt Münster haben die u.g. Abschnitte der Kreisstraße (K) 9 ihre überörtliche Verkehrsbedeutung verloren. Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher

die K 9 Bremer Straße im Abschnitt zwischen Hansaring und Wolbecker Straße von Station 0,636 bis Station 0,000

sowie

die K 9 Wolbecker Straße im Abschnitt zwischen Bahnhofstraße und Hansaring/Hohenzollernring von Station 0,000 bis Station 0,617

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Münster ab.

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **1. Januar 2025** verfügt.

#### Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis-

und Gemeindestraßen sowie in sonstige öffentliche Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die Voraussetzungen der Ziffer 1 sind in den o.a. Abschnitten erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage beim

**Verwaltungsgericht Münster**

erhoben werden.

Münster, den 06.11.2024                      Bezirksregierung Münster  
 Az.: 25.07.01.01  
 Im Auftrag  
 gez. Hawerkamp  
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 357-358

**236 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für  
 Frau  
 Sandra Atmaca  
 geb. am 18.12.1988  
 letzte hier bekannte Anschrift:  
 Hochstr. 8  
 45739 Oer-Erkenschwick

kann ein Schriftstück des Dezernates 28.2 der Bezirksregierung Münster vom 05.11.2024 - 28.2.8-52F0-203212-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

**Anschrift:**

Bezirksregierung Münster  
 Dezernat 28.2-Familienleistungen, Elterngeld  
 Straße: Albrecht-Thaer-Str. 9  
 Raum N 3057  
 Ort: 48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 05.11.2024                      Bezirksregierung Münster  
 Dezernat 28.2-Elterngeld  
 Im Auftrag  
 gez. Kerber  
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 358

**237 Bekanntmachung der (erneuten) Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Bocholter Aa gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)**

I. Es ist beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet für die Bocholter Aa in dem Bereich der Stadt Bocholt, der Stadt Borken, der Stadt Isselburg, der Stadt Rhede und der Stadt Velen festzusetzen.

1. Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG und §§ 83 LWG NRW das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Bocholter Aa ab der Landesgrenze zu den Niederlanden bei km 5,0 bis unterhalb von Velen,

am Zusammenfluss von Schwarzem Vennbach und The-singbach bei km 48,7 ermittelt. Die genaue Verortung ist der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

2. Das ermittelte Überschwemmungsgebiet wurde durch Bekanntmachung vom 11.02.2021 (Az. 54.09.07.03-015/2020.0001) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 7 vom 19.02.2021 unter lfd. Nr. 36 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG NRW vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 26.02.2021 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78, 78a, 78c WHG und des § 84 LWG NRW sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).
  3. Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.
- II. Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete folgende Schutzvorschriften:
1. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist
    - die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 78 Abs. 1 WHG),
    - die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (§ 78 Abs. 4 WHG),
    - die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG),
    - das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (§ 78a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
    - die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 Nr. 3 WHG),
    - das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG),
    - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG),
    - das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG),
    - die Umwandlung von Grünland in Ackerland (§ 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG),
    - die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78a Abs. 1 Nr. 8 WHG)
- untersagt.
2. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gilt darüber hinaus:
    - Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten (§ 78c Abs. 1 WHG).
    - Die Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Über-

schwemmungsgebieten vorhanden sind, waren gem. § 78c Abs. 3 S. 1 WHG vom Betreiber bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in Gebieten nach § 78b Abs. 1 S. 1 WHG vorhanden sind, sind gem. § 78c Abs. 3 S. 2 WHG bis zum 05.01.2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von § 78c Abs. 3 S. 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§ 78c Abs. 3 S. 3 WHG),

- Die Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie auch bei Hochwasser so betrieben werden können, dass die Anforderungen der Trinkwasserordnung gesichert eingehalten werden, es sei denn, die Versorgung wird bei Hochwasser sichergestellt durch andere Anlagen, die die Anforderung erfüllen oder außerhalb eines Überschwemmungsgebiets liegen; vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung waren bis zum 31.12.2016 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 LWG NRW),
  - Die Abwasseranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben; vorhandene Abwasseranlagen sind bis zum 31.12.2027 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 2 LWG NRW).
3. Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Borken zu beteiligen; diese entscheidet auch über im Einzelfall zulässige Ausnahmen zu den oben aufgeführten Verbotstatbeständen der §§ 78, 78a, 78c WHG und § 84 LWG NRW.
- III. In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 1 LWG NRW zu beteiligen.
1. Die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Bocholter Aa stehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum vom

**22.11.2024 bis einschließlich 24.01.2025**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/> zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zeitraum vom 07.06.2024 bis einschließlich 09.08.2024 erfolgte bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Verfahren. Die Beteiligung startet nun mit weiteren Unterlagen erneut. Eine Änderung der Karten des Überschwemmungsgebietes im Vergleich zur ersten Beteiligung hat nicht stattgefunden.

2. In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Bocholt, der Stadt Borken, der Stadt Isselburg, der Stadt Rhede, der Stadt Velen und bei der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Stadt Bocholt, Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die

Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags, mittwochs, donnerstags 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
freitags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

**Ansprechpartner:**

Herr Jan Buschmann, Tel.: 02861/953-3105, E-Mail: Jan.Buschmann@bocholt.de

Stadt Borken, Gebäude C, Im Piepershagen 17, 46325 Borken

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
freitags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

**Ansprechpartner:**

Herr Jannik Harke, Tel.: 02861/939-274, E-Mail: Jannik.Harke@borken.de

Stadt Isselburg, Rathaus, Minervastraße 12, 46419 Isselburg

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr  
dienstags und freitags 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
donnerstags 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr

**Ansprechpartner\*in:**

Herr Vitaliy Düking, Tel.: 02874/911-43, Email: vitaliy.dueking@isselburg.de

Frau Anastasiya Sementsova, Tel.: 02874/911-51, Email: anastasiya.sementsova@isselburg.de

Stadt Rhede, Rathaus, Fachbereich Bau und Ordnung, Rathausplatz 9, 46414 Rhede

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
freitags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

**Ansprechpartner\*in:**

Herr Peter Ewig, Tel.: 02872 930-337, Email: P.Ewig@Rhede.de

Frau Ronja Kochs, Tel.: 02872 930-336, Email: R.Kochs@Rhede.de

Stadt Velen, Rathaus Velen – Raum 2.6, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis dienstags 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
mittwochs 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Ansprechpartnerin:**

Frau Heidrun Evers, Tel.: 02863/926-261, E-Mail: evers@velen.de

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147

Münster

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis freitags 9.00 bis 15.00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Simon Ristow, Tel.: 0251/411-2094, Email: [simon.ristow@brms.nrw.de](mailto:simon.ristow@brms.nrw.de)

Dezernat 54, Tel.: 0251/411-5740, Email: [dez54@brms.nrw.de](mailto:dez54@brms.nrw.de)

3. Jeder kann **bis zum einschließlich 07.02.2025** Stellung zu Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nehmen (§ 83 Abs. 1 S. 2 LWG NRW). Die Stellungnahmen können bei den folgenden Stellen abgegeben werden:

- Stadt Bocholt, Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395

Bocholt, [Jan.Buschmann@bocholt.de](mailto:Jan.Buschmann@bocholt.de)

- Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, Jan-nik.Harke@borken.de

- Stadt Isselburg, Minervastraße 12, 46419 Isselburg, [vitaliy.dueking@isselburg.de](mailto:vitaliy.dueking@isselburg.de)

- Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, [P.Ewig@Rhede.de](mailto:P.Ewig@Rhede.de)

- Stadt Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, [evers@velen.de](mailto:evers@velen.de)

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster, [dez54@brms.nrw.de](mailto:dez54@brms.nrw.de)

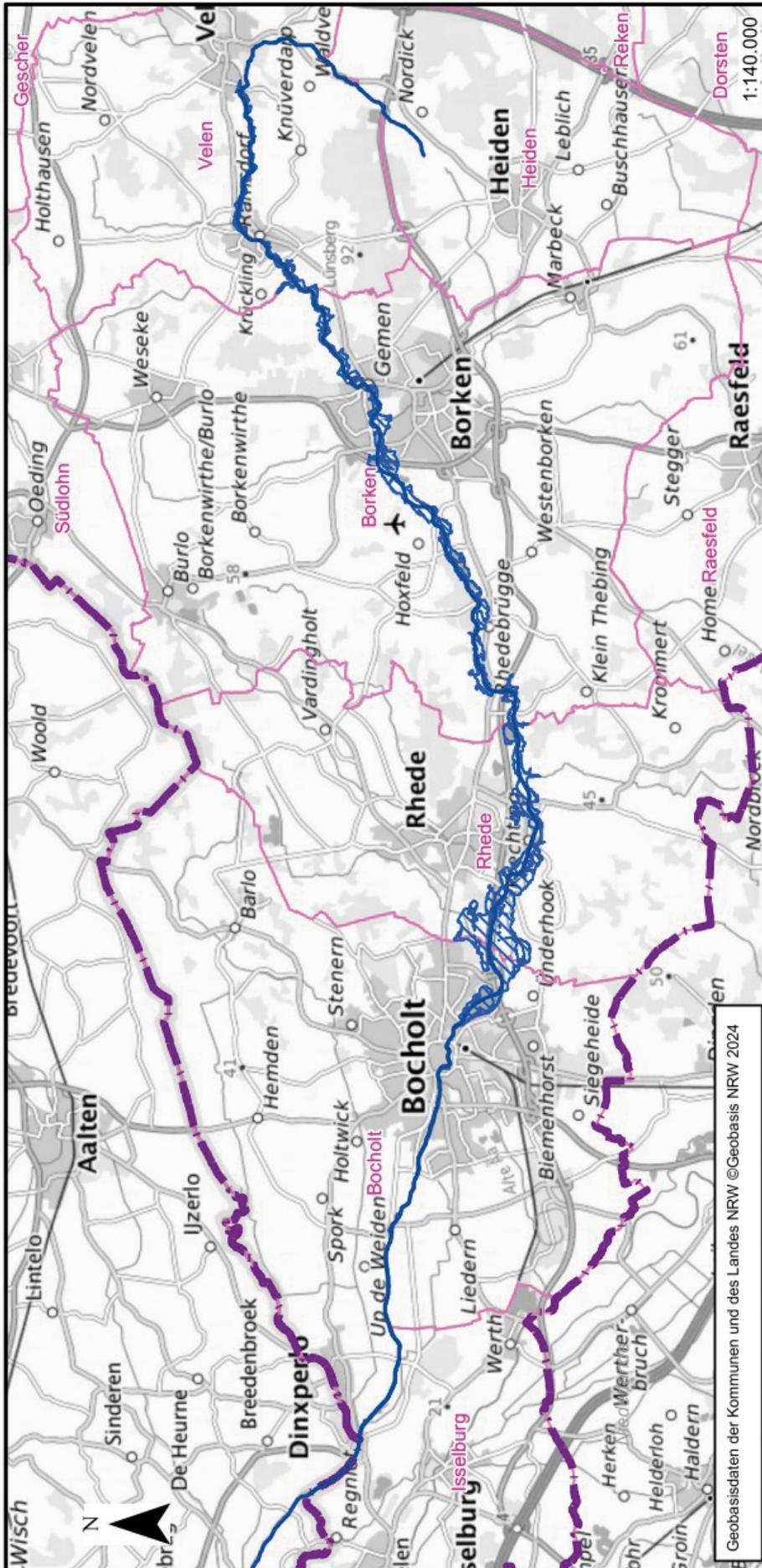
Die Stellungnahmen können zudem auch unmittelbar über das Portal der Öffentlichkeitsbeteiligung (<https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/>) abgegeben werden.

**Hinweis:** Die innerhalb des ersten Beteiligungszeitraums vom 07.06.2024 bis 09.08.2024 (bzw. 23.08.2024 zur Abgabe von Einwendungen) eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden weiterhin berücksichtigt und müssen daher nicht erneut eingereicht werden.

4. Es ist erforderlich, die Stellungnahmen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Absenders zu versehen. Unleserliche Angaben können dazu führen, dass die Stellungnahme unberücksichtigt bleibt. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht. Verspätete abgegebene Stellungnahmen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheiden.

Münster, den 15.11.2024

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.03-015  
Im Auftrag  
gez. Ristow



Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde

### Überschwemmungsgebiet Bocholter Aa

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für die Bocholter Aa  
(Kreis Borken, Gemeinden Isselburg, Bochoholt, Rhede, Borken und Velen)

- Legende:**
- Gewässerachse
  - Überschwemmungsgebiet
  - Regierungsbezirk Münster
  - Gemeinden

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****238 Wasserschau an den Fließgewässern sonstiger Ordnung im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren-Hiltrup**

Wasserverband  
Amelsbüren-Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup in Münster kündigt hiermit nach § 5 der Verbandssatzung vom 22. Februar 2012 die Durchführung der diesjährigen Wasserschau an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

**Termin: 03.12.2024 09:00 Uhr**

Treffpunkt: Parkplatz Davertstraße in Amelsbüren

Münster, 05.11.2024 gez. Georg Billermann  
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 362

**239 Einladung zur Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Amelsbüren-Hiltrup**

**Tag: Freitag, 20.12.2024**

**Zeit: 11.30 Uhr**

**Ort: Keßler's Landhaus, Raringheide 226, 48163 Münster**

Hiermit lade ich alle Mitglieder des Wasserverbandes Amelsbüren-Hiltrup gem. § 15 Abs. 1 der Wasserverbandssatzung vom 22.02.2012 zur o. g. Versammlung ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter für 5 Jahre
3. Verschiedenes

Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig (§ 15 Abs. 6 Wasserverbandssatzung).

Eingeladen als Mitglied sind:

Gewässereigentümer und Anlieger sowie die Eigentümer von Anlagen, die der Entwässerung ihrer im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke dienen (Anlieger), Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abfluss hinaus erschweren (Erschwerer).

Münster, 08.11.2024 gez. Georg Billermann  
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 362

**240 Hinweis**

Die Tagesordnung zur 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 19.11.2024 ist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 15 der Verbandssatzung am 08.11.2024 unter der Internetadresse <http://sel-dorsten.de/oeffentliche-bekanntmachungen/> bereitgestellt worden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 362



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster